

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ergänzung der Servicedateien für Berichtersteller der Qualitätsberichte der Krankenhäuser: Berichtsjahr 2019

Vom 3. Juni 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 19. Juni 2014 in seiner Sitzung am 3. Juni 2020 beschlossen:

- I. die nachfolgende Servicedatei für den Qualitätsbericht für das Berichtsjahr 2019 nach Beschlussfassung über den Anhang 3 zu Anlage 1 der Qb-R (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2019) und den Anhang 4 zu Anlage 1 der Qb-R (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019) zu aktualisieren und zu veröffentlichen:
  - **Anlage 1:** Dokument zu Änderungen gegenüber Qb 2018
- II. die nachfolgenden Servicedateien für den Qualitätsbericht für das Berichtsjahr 2019 nach Beschlussfassung über den Anhang 3 zu Anlage 1 der Qb-R (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2019) und den Anhang 4 zu Anlage 1 der Qb-R (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019) zu veröffentlichen:
  - **Anlage 2:** XML-Schemadatei für den Berichtsteil C-1
  - **Anlage 3:** XML-Beispieldatei für den C-1-Teil: Nullmeldung einer bund-Datei
  - **Anlage 4:** XML-Beispieldatei für den C-1-Teil: Nullmeldung einer land-Datei
  - **Anlage 5:** XML-Beispieldatei für den C-1-Teil: einzige Auswertungseinheit
  - **Anlage 6:** XML-Beispieldatei für den C-1-Teil: mehrere Auswertungseinheiten
  - **Anlage 7:** Servicedatei zu Anhang 4 zu Anlage 1 (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019)
- III. die nachfolgende Servicedatei für den Qualitätsbericht für das Berichtsjahr 2019 zu aktualisieren und zu veröffentlichen:
  - **Anlage 8:** Zeitstrahl für das Berichtsjahr 2019

Sollten Angaben in diesen Anlagen im Widerspruch zu den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) stehen, so gelten die Qb-R.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 2020

Unterausschuss Qualitätssicherung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott